



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.079/1-DSR/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

29/SN - 336/ME

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	5.....-GE / 19 ⁹⁹ ...
Datum:	10. März 1999
Verteilt	

Betrifft: Bundesarchivgesetz;
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

5. März 1999
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Tanzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.079/1-DSR/99

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
z.Hd. Herrn MR Dr. SCHITTENGRUBER

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Bundesarchivgesetz;
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1999 beschlossen, zu dem im
Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 4:

Der Datenschutzrat regt zu § 4 Abs. 1 zweiter Satz an, zumindest in den Erläuterungen
ausdrücklich auch auf das Datenschutzgesetz zu verweisen, da in den Erläuterungen
lediglich auf das Denkmalschutzgesetz verwiesen wird, welches keine
datenschutzrechtlichen Regelungen enthält.

Zu § 7 Abs. 4:

Es wird angeregt, im Abs. 4 eine Verpflichtung zur Vernichtung von Ausdrucken, die vom
Archiv nicht mehr benötigt werden, vorzusehen.

Zu § 9:

Hinsichtlich des Abs. 1 Z 3 müßte klargestellt werden, daß das Auskunftsrecht nach dem
DSG durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt werden darf.

Weiters fragt es sich, was unter den in Abs. 7 genannten „zur Erfüllung der in diesem Gesetz
genannten Zwecke“ gemeint ist.

Zu § 10 (Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen):

Zunächst fällt auf, daß die Bestimmung keine Differenzierung zwischen Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung besteht, und anderen personenbezogenen Daten (z.B. Daten über eine öffentlich ausgeübte Funktion etc.) beinhaltet.

Weiters ist anzumerken, daß das Recht auf Datenschutz ein höchstpersönliches Recht ist, das wie andere vergleichbare Grundrechte nur lebenden Personen zustehen kann. Allerdings ist stets zu berücksichtigen, daß personenbezogene Daten von Verstorbenen sich auf lebende Personen, wie etwa Angehörige, beziehen kann. Sofern personenbezogene Daten sich nicht ausschließlich auf Verstorbene beziehen, könnte die Zurverfügungstellung von Archivgut über Verstorbene Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz lebender Personen bedeuten. Eine generelle Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod des Betroffenen scheint daher nicht zielführend, da durch die Freigabe bedingte Eingriffe in Datenschutzrechte lebender Personen auch nach mehr als 10 Jahren nach dem Tod des Verstorbenen relevant sein können. Es wird angeregt, eine dementsprechende Differenzierung im Text vorzunehmen.

Zu § 11 (Nutzung des Archivgutes):

Hier wird angeregt, eine genauere Differenzierung zwischen der Auskunft an Dritte und der Auskunftserteilung an den Betroffenen (§ 9) vorzunehmen.

Zu § 17 (Schlichtungsstelle):

Der Datenschutzrat regt an, den verfassungsdogmatischen Hintergrund, der zur Errichtung einer Schlichtungsstelle geführt hat, in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 18 (Zusammensetzung der Schlichtungsstelle):

Es wird angeregt, eine ausgewogenere Zusammensetzung der Schlichtungsstelle vorzunehmen: Zum einen scheinen die Interessen des Einsichtsbegehrenden hier nicht vertreten zu sein; zum anderen wird angeregt, auch einen Vertreter des Datenschutzes als Mitglied der Schlichtungsstelle zu bestellen.

Zu § 19 (Abgrenzung zu sonstigen gesetzlichen Rechten):

Da in diesem Gesetz zum Teil Sonderbestimmungen zum Datenschutzgesetz vorgesehen sind, bleiben die Datenschutzbestimmungen nicht wirklich unberührt. Die Bestimmung des § 19 sollte daher umformuliert werden.

Weiters wird angeregt, in Hinkunft für schon elektronisch gespeicherte Informationen auch einen elektronischen Zugang für die Benutzer zu schaffen.

5. März 1999
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
